

Jeder den Markt benutzende Verkäufer und Käufer ist gehalten, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Wollmarkt-Ordnung Folge zu leisten.

§. 2. Alle Verkäufer und Käufer, sowohl einheimische als ausländische, genießen auf dem Markte gleiche Rechte.

Es wird keine Art städtischer Eingangsgebühr für die anlangenden, und eben so wenig Abgangsgebühr für die abfahrenden Wollwagen entrichtet.

§. 3. Jeder Verkäufer hat vollkommene Freiheit, seine Waare in das zum Behufe des Wollmarkts angewiesene Local, oder in jedes andere zu bringen und niederzulegen. Hinsichtlich der außerhalb des Markt-Local's niedergelegten Wolle findet eine Einwirkung des Marktpersonals nur auf Verlangen statt.

§. 4. Zur Empfangnahme der auf den Markt zu liefernden Wolle ist auf dem Packhose ein hinlänglich beschütztes Local vorgerichtet, in welchem vom 1. Junius bis zum Markte alle gelieferte Wolle angenommen wird.

Der Verkäufer, welcher seine Wolle in das Marktlocal bringen will, hat sie auf dem Packhose dem bestellten Waagemeister abzuliefern, welcher sie durch die verpflichteten Ablader nach der Waage schaffen läßt, daselbst abwägt, und sodann in das zu ihrer Niederlegung bestimmte Local befördert.

§. 5. Der Ueberbringer erhält vom Waagemeister den Hinterlegungsschein, worauf das Gewicht der hinterlegten Wolle notirt wird.

Die Scheine erhalten fortlaufende Nummern, welche mit den, den hinterlegten Ballen und Säcken zu ertheilenden, correspondiren.

Wer verschiedene Sorten Wolle zu Markte bringt, kann über jede einen besondern Schein erhalten.

Die Wolle wird nur gegen Rückgabe des Scheins aus dem Lager von dem Lageraufseher verabfolgt.

§. 6. Der Waagemeister hat bei jeder Ablieferung der Wolle an ihn in seinem Buche dem Eigenthümer eine Seite zu eröffnen, worin dessen Namen, der Inhalt und die Nummer des Hinterlegungsscheins, der etwaige Taxationswerth, der Betrag des etwa geleisteten Vorschusses, so wie jede spätere Disposition über die Waare, zu notiren ist.

§. 7. Der Verkäufer hat bei der Ablieferung folgende Kosten zu entrichten:

a. Lagergeld pro 100 Pfund . . . . .	1 gGr. — Pf.
b. Wachgeld desgl. . . . .	— " 8 "
c. Waagegeld desgl. . . . .	— " 6 "

Es wird keine Nebenkoste irgend einer Art, auch nicht für das Ab- und Aufladen der Wolle bezahlt, indessen muß bei jedem späteren Abwiegen der Wolle das Waagegeld nochmals entrichtet werden.

Für diese Abgabe kann der Verkäufer die Wolle vom 1. Junius bis zum vollendeten achten Tage nach Beendigung des Markts lagern lassen. Lagert er sie früher oder später, so wird sie als sonstiges auf den Packhof gebrachtes Gut angesehen.

Jede Quantität zwischen 50 und 100 Pfund wird wie 100 Pfund, unter 50 Pfund wie 50 Pfund berechnet.

§. 8. Der Verkäufer, welcher seine Waare nicht in den Marktlocalen gelagert hat, indessen sie daselbst gewogen zu sehen beabsichtigt, bezahlt für das Wiegen, das Ab- und Aufladen pro 100 Pfund 1 gGr.

§. 9. Sobald über eine Quantität Wolle ein Handel geschlossen ist, haben beide Contrahenten die Befugniß, durch einen besonders zu dergleichen Geschäften verpflichteten beeidigten Makler, welcher zu dem Zweck sich auf dem Wollmarkte befinden wird, die Bedingungen des Verkaufs, nach den Vorschriften der Maklerordnung, notiren zu lassen.

Die von dem Makler darüber ausgestellten Schlußzettel ertheilen dem geschlossenen Handel öffentliche Auctorität, und berechtigen den Lageraufseher zur Verabfolgung der Waare an den Käufer nach eingeliefertem Depositionsscheine.

Die Remuneration des Maklers geschieht nicht von den Contrahenten, sondern von der Behörde.

§. 10. Die unverkauft gebliebene Wolle muß in den nächsten acht Tagen, nach der Beendigung des Markts, abgeholt werden, widrigenfalls sie die Qualität des Marktguts verliert.

§. 11. Der Markt dauert an jedem der drei Marktstage von 6 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 12. Die Stadt Hannover haftet für alles im Marktlocal niedergelegte Marktgut nach denselben Grundsätzen, wie sie für die auf dem Packhose lagernden sonstigen Waaren, nach der Packhofsordnung, verantwortlich ist.